


Richtlinie und Rahmenkonzept

Sozialraumbudget für Kitas in Koblenz



Stadtverwaltung Koblenz
Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales
Rathauspassage 2
56068 Koblenz
sozialamt@stadt.koblenz.de
jugendamt@stadt.koblenz.de

KOBLENZ
VERBINDET.

Amt für Jugend,
Familie, Senioren
und Soziales

Das vorliegende Rahmenkonzept zur Verwendung des Sozialraumbudgets für Kindertagesstätten in Koblenz wurde am 21.04.2021 als Richtlinie vom Jugendhilfeausschuss der Stadt Koblenz beschlossen

Richtlinie zur Verwendung des Sozialraumbudgets für Kitas in Koblenz

Inhalt

Impressum.....	4
Einleitung.....	5
1. Rechtliche Grundlagen.....	6
2. Verwendungszwecke und Ziele.....	7
3. Inhaltliche Schwerpunkte.....	8
3.1. Interkulturell ausgerichtete Kita-Arbeit.....	8
3.2. Kita-Arbeit für Kinder mit und ohne Beeinträchtigung.....	8
3.3. Vereinbarkeit von Familie und Beruf; Chancengerechtigkeit.....	8
3.4. Kita-Sozialarbeit in und im Umfeld der Kitas.....	9
3.5. Arbeit in Kitas mit betriebserlaubnis-relevanten und sonstigen besonderen Bedarfen.....	10
4. Berechnungsmodi.....	10
4.1. Indikatoren-Set aus sozio-demografischen und raumbezogenen Daten für die sozialräumlich ausgerichtete Kita-Arbeit.....	10
4.1.1. Auswahl von sozialräumlichen Indikatoren in Koblenz.....	11
4.1.2. Standardisierung der Daten.....	11
4.1.3. Bildung eines Gesamt-Index für die Koblenzer Kitas (Kita-Sozialraum-Index).....	12
4.1.4. Bildung des Schwellenwertes für die Auswahl der Kitas nach dem Kita-Sozialraumschlüssel...	13
4.2. Mittel für Kitas mit besonderen Bedarfen.....	13
4.2.1. Kita-Öffnungszeiten zur Vereinbarkeit von Ausbildung bzw. Berufstätigkeit und Familie.....	13
4.2.2. Kitas mit inklusiver Betreuung von Kindern mit und ohne Beeinträchtigungen.....	14
4.2.3. Kitas mit besonderen Herausforderungen bei der Umstellung auf die neue Rechtslage.....	14
4.2.4. Kitas mit besonderen räumlichen Anforderungen an die Aufsichtspflicht.....	14
4.3. Fachliche Reserve für zukünftige Bedarfe des Sozialraumbudgets.....	14
5. Kontingentierung und Bemessungskriterien des Sozialraumbudgets.....	15
5.1. Kitas mit besonderen sozialräumlichen Anforderungen.....	15
5.2. Kitas mit anderen besonderen Bedarfen.....	15
5.3. Zukünftig entstehende und unvorhersehbare Bedarfe.....	15
5.4. Umrechnung der einzelnen Budgetbestandteile in Vollzeitäquivalente je Kita.....	16
5.5. Zuweisung der Mittel je Kita und Träger.....	16
6. Antragsverfahren und Verwendungsnachweis.....	16
7. Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer.....	17
Anlage 1 Umrechnungstabelle für Zusatzpersonal aus dem Sozialraumbudget.....	18
Anlage 2 Ermittlung durchschnittlicher Personalkosten p.a. für Fachkräfte (Erzieher*innen bzw. Sozialpädagog/-arbeiter*innen).....	18
Anlage 3 Kennzeichnung der 100 statistischen Bezirke anhand des SRB-Index (gemäß Kapitel 4.1)...	19
Lage der Kitas, die die Kriterien gemäß Kapitel 4.1 der Richtlinie erfüllen (in Rot eingefärbt).....	20

Impressum

Herausgeber:

Stadtverwaltung Koblenz
– Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales –
Postfach 201551
56015 Koblenz

jugendamt@stadt.koblenz.de

unter Mitwirkung von Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft Kindertagesbetreuung:

- Marina Freund, Ev. Kirchenkreis Koblenz, Fachberatung Referat Kindertagesstätten
- Michaela Hinterwälder, Diözesan-Caritasverband Trier e.V.,
Fachberatung für Katholische Kindertageseinrichtungen in der Region Koblenz
- Achim Meis, Caritasverband Koblenz e.V., Leitung Soziale Dienste
- Claudia Hilchenbach/Günther Knopp, KiTa gGmbH Koblenz, Gesamtleitung
- Beate Gniffke, Stadtverwaltung Koblenz, Fachberatung Städtische Kindertagesstätten
- Carsten Dohms, Stadtverwaltung Koblenz, Bildungsmonitoring
- Lothar Mohr, Stadtverwaltung Koblenz, Jugendhilfeplanung

Endredaktion:

Susan Krause
– Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales –
Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit
Postfach 201551
56015 Koblenz

Stabsstelle50@stadt.koblenz.de

© Stadtverwaltung Koblenz, Dezember 2020

Einleitung

Mit dem **Sozialraumbudget** hat das Land Rheinland-Pfalz eine Option eröffnet, mit der die Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Kindertagesstätten, die unter besonderen Herausforderungen arbeiten, eine gezielte personelle Unterstützung gewähren können.

Das Sozialraumbudget verfolgt dabei unterschiedliche Ansätze, um einen Nachteilsausgleich für die Kitas nach der Umstellung auf das neue Landesrecht zu gewährleisten. Zum einen sollen Kitas die besonderen Anforderungen durch den Sozialraum, in dem sie sich befinden und der auf ihre Arbeit einwirkt, besser bewältigen können. Zum anderen geht es auch darum, die Kitas mit anderen konzeptionellen Bedarfen, die sich in der Regelpersonalisierung nur unzureichend berücksichtigen lassen, unterstützen zu können.

Das Sozialraumbudget knüpft an die in Koblenz bereits bewährten Strukturen einer bedarfsgerechten Kita-Landschaft an und führt zur Weiterentwicklung einer inklusiven Haltung in der Kita-Arbeit im Sinne des § 1 Abs. 2 KiTaG.

- Spiel- und Lernstubenarbeit, die sich auszeichnete durch ihren sozialräumlichen Ansatz der Kindertagesbetreuung mit einer intensiven Vernetzung von Familien, Schulen und Gemeinwesenarbeit.
- Fachkräfte für die interkulturelle Arbeit, die zur Sicherung und Entwicklung eines interkulturellen Profils der Einrichtung beitragen und die multikulturelle Zusammensetzung der Gruppe als Erfahrungsfeld und Lernort für einen positiven, respektvollen und selbstverständlichen alltäglichen Umgang nutzen.
- Unterstützung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, u.a. durch die Gewährung von Zusatzpersonal für Kitas mit erweiterten Öffnungszeiten
- Förderung der inklusiven Kita-Arbeit, die auch über einzelfallbezogene Interventionen (Integrationshilfen) hinaus durch zusätzliche Personalkontingente eine gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Beeinträchtigungen zum Ziel hat.

Das Landesprogramm Kita!Plus: Kita im Sozialraum mit einer Landesförderung von Kitas in Wohngebieten mit besonderem Entwicklungsbedarf ermöglichte zusätzliche Ressourcen für niedrigschwellige Elternarbeit, wie z.B. die Vernetzung von Familien oder zielgerichtete Unterstützungsangebote. Zukünftig wird zudem die Möglichkeit geschaffen, Kita-Sozialarbeit – aufbauend auf den bewährten Strukturen – mit innovativen Konzepten in den Koblenzer Kindertagesstätten zu implementieren.

Im Fokus stehen dabei die inklusive Arbeit in den Koblenzer Kindertagesstätten, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die Chance, sozialräumliche Bedarfe aufzugreifen, konzeptionell zu verankern und die Arbeit in den Kitas durch verlässliche, zusätzliche personelle Ressourcen zu unterstützen

Niedrigschwellige Unterstützungs- und Beratungsangebote für Familien, familienbildende Maßnahmen, bedarfsgerechte Betreuungsangebote und inklusive Arbeit stärken Teilhabe und Chancengerechtigkeit für die Kinder. Sie bieten damit die Grundlage einer lebensweltorientierten Kinder- und Jugendhilfe und unterstützen aktiv den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Kindertagesstätten.

1. Rechtliche Grundlagen

Das Kindertagesstätten-Gesetz des Landes Rheinland-Pfalz (KiTaG) vom 03.09.2019 bestimmt in § 25 (Zuweisungen des Landes) Absatz 5:

„Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten zusätzlich Zuweisungen des Landes zur Deckung von personellen Bedarfen, die in Tageseinrichtungen aufgrund ihres Sozialraums oder anderer besonderer Bedarfe entstehen können (Sozialraumbudget). Die durch die Zuweisung ermöglichten personellen Verstärkungen müssen den Tageseinrichtungen zugeordnet werden, in denen sie wirksam werden.“

Die auf der Grundlage des Absatz 6 der vorgenannten Bestimmung ergangene Rechtsverordnung (KiTaG-Ausführungsverordnung – KiTaGAVO; Fassung vom 17.03.2021) führt dazu weiter aus:

„§ 3 Sozialraumbudget

(1) Das Sozialraumbudget nach § 25 Abs. 5 KiTaG hat einen jährlichen Gesamtumfang von 50 Mio. EUR. Es erfolgt eine jährliche Erhöhung um 2,5 v. H., erstmals zum 1. Juli 2021. Ab dem Jahr 2022 erfolgt die Erhöhung auf der Grundlage des Sozialraumbudgets des Vorjahres.

(2) Die Zuweisung aus dem Sozialraumbudget an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bemisst sich zu 40 v. H. nach dem Anteil der Kinder unter sieben Jahren in seinem Bezirk an allen Kindern unter sieben Jahren im Land und zu 60 v. H. nach dem Anteil der Empfänger von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch unter sieben Jahren in seinem Bezirk an allen Empfängern von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch unter sieben Jahren im Land. Sie deckt bis zu 60 v. H. der nach Absatz 3 entstehenden Personalkosten ab. Die den Bemessungsgrundsätzen nach Satz 1 zugrunde liegenden Daten der Bezirke der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstmals mit Wirkung für das Jahr 2027, dann alle fünf Jahre mit Wirkung ab dem Folgejahr überprüft und angepasst.

(3) Die Verwendung der Zuweisungen aus dem Sozialraumbudget nach § 25 Abs. 5 Satz 1 KiTaG setzt eine nachvollziehbare Beschreibung des Sozialraums der Tageseinrichtungen im Bezirk des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe sowie eine auf dieser Beschreibung aufbauende Konzeption für den Einsatz der Mittel voraus.

(4) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sieht ein zweckmäßiges Verfahren zur Erstellung der Beschreibung und der Konzeption nach Absatz 3 vor; § 19 Abs. 4 Satz 1 und 2 KiTaG und § 1 Abs. 1 Satz 4 gelten entsprechend. Liegt eine Beschreibung des Sozialraums und eine Konzeption für den Einsatz der Mittel vor, kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Zuweisung aus dem Sozialraumbudget für Personal für die Tageseinrichtungen in seinem Bezirk einsetzen, das die Voraussetzungen nach § 21 Abs. 2 Satz 2 KiTaG erfüllt.

(5) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe überprüft seine Beschreibung des Sozialraums und die Konzeption nach Absatz 3 spätestens alle fünf Jahre.“

Auf diesen Grundlagen beruhend, werden die nachfolgenden Regelungen für den Zuständigkeitsbereich des Jugendamts der Stadt Koblenz getroffen.

2. Verwendungszwecke und Ziele

Das Sozialraumbudget dient zur Deckung von Bedarfen über den Personalschlüssel hinaus, die in den Koblenzer Kindertageseinrichtungen aufgrund ihrer sozialräumlichen Situation oder anderer besonderer Bedarfe bestehen bzw. entstehen. Die Richtlinie umfasst die Bereiche inklusive Arbeit in der Kindertagesstätte, Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Chancengerechtigkeit und Kita-Sozialarbeit. Durch objektive Kriterien ausgewählte Sozialräume mit strukturell besonderen Bedarfen erhalten zusätzliche personelle Ressourcen. Leitungen und Kita-Teams können so deutlich in ihren Aufgaben, insbesondere mit Blick auf die in den Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten RLP verankerte Erziehungs- und Bildungspartnerschaft, unterstützt werden. Die Kindertagesstätte versteht sich als Teil des Gemeinwesens und übernimmt somit eine wichtige Aufgabe im Sinne des § 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII).

Interkulturelle und inklusive Arbeit, Chancengerechtigkeit:

Um strukturellen Benachteiligungen entgegenzuwirken und Chancengerechtigkeit für alle Kinder zu ermöglichen, sind die interkulturelle und inklusive Arbeit in den Kindertagesstätten als Meilensteine der Kita-Arbeit mit Inkrafttreten des KiTaG ab 01.07.2021 konzeptionell verankert.

Vereinbarkeit von Familie und Beruf:

Kindertagesstätten, die bereits ein erweitertes Betreuungsangebot bereitstellen, sollen auch zukünftig in ihrer Arbeit unterstützt werden, wie z.B. Betriebskindertagesstätten, Kindertagesstätten an Hochschulstandorten oder Kindertagesstätten mit erhöhten Bedarfen an erweiterten Öffnungszeiten hinsichtlich einer Vereinbarkeit von Familienzeit und beruflichen oder ausbildungsbedingten Anforderungen.

Kita-Sozialarbeit:

„Die Kindertagesstätte ist ein Teil des Gemeinwesens und sollte auch Teil eines Netzwerkes sein, das die Bedürfnisse und Interessen von Kindern, Eltern und Familien auf regionaler Ebene im Blick hat. Die Kindertagesstätte unterstützt damit den öffentlichen Träger bei der Erfüllung des in § 81 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes festgelegten Auftrages zur Zusammenarbeit. Durch vielfältige Kontakte zum Umfeld kann der Erfahrungsraum von Kindern und Eltern entscheidend erweitert werden.“¹

Die Kindertagesstätte ist ein Ort, der niedrigschwellig und ohne Zugangsbarrieren mit den Familien in Kontakt tritt und somit vielfältige Inhalte der Eltern- und Familienbildung transportieren kann. Zusätzliche Personalressourcen und Konzepte zur Kita-Sozialarbeit sollen Familien entsprechend ihrem Lebensumfeld in ihren Erziehungskompetenzen stärken und somit eine Chancengerechtigkeit für die Kinder herbeiführen.

Neben den aufgeführten Aspekten soll auch die Möglichkeit eingeräumt werden, auf zukünftig entstehende und unvorhersehbare Bedarfe entsprechend der Richtlinie reagieren zu können.

¹ Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten in RLP - 2014

3. Inhaltliche Schwerpunkte

3.1. Interkulturell ausgerichtete Kita-Arbeit

Ein Aspekt der Inklusion ist die interkulturell ausgerichtete Kita-Arbeit.

Im Leitbild der Stadt Koblenz ist die Förderung interkulturellen Lebens festgeschrieben. Die interkulturelle Arbeit in den Kindertagesstätten richtet sich an alle Kinder, deutsche und zugewanderte. Ziel ist die Entwicklung einer interkulturellen Kompetenz. Jedes Kind wird auf dem Hintergrund seiner familiären Erfahrungen und Möglichkeiten angenommen, in seiner Entwicklung unterstützt und gefördert. Der Erwerb der deutschen Sprache ist dabei entscheidend. Sprachkenntnisse sind die Voraussetzung für Lernen, Verständigung, gegenseitiges Kennenlernen, Teilhabe und Chancengerechtigkeit.

Seit 2004 wurden Grundsätze, Ziele und Aufgaben für die interkulturelle Arbeit in Koblenzer Kindertagesstätten in einer Richtlinie festgeschrieben, ein entsprechendes Personalkontingent vorgehalten und somit die Basis einer gelingenden Integration geschaffen.

3.2. Kita-Arbeit für Kinder mit und ohne Beeinträchtigung

Inklusion bedeutet auch die Arbeit mit Kindern mit und ohne Beeinträchtigung.

Der Gesetzgeber hat in § 22a SGB VIII festgeschrieben, dass Kinder mit und ohne Behinderung, sofern der Hilfebedarf es zulässt, gemeinsam gefördert werden.

Im KiTaG RLP ist die gemeinsame Kinderbetreuung von Kindern mit und ohne Behinderungen in § 1 (2) verankert.

Die UN-Konvention über die Rechte behinderter Menschen fordert eine barrierefreie und inklusive Gesellschaft, das Recht auf Selbstbestimmung und Partizipation und erkennt Behinderungen als normalen Bestandteil menschlichen Lebens und als Bereicherung in der Gesellschaft an.

Die Kommunen sind verpflichtet, Benachteiligungen von behinderten Menschen zu beseitigen und zu verhindern und ihnen eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben zu ermöglichen. Alle Kinder sollen möglichst in ihrem Lebensumfeld aufwachsen und erfahren, dass es normal ist, verschieden zu sein.

3.3. Vereinbarkeit von Familie und Beruf; Chancengerechtigkeit

Kinder haben ein Recht auf eine bestmögliche Förderung und Entwicklung. Eltern wünschen sich, Familienzeit und berufliche Anforderungen in Einklang zu bringen. Eine positive Entwicklung und eine Chancengerechtigkeit für Kinder sind dann gegeben, wenn sie eine gute Qualität in beiden Kontexten erfahren, Kita und Familie. (s.a. § 1 Abs. 3 KiTaG)

Die veränderte Arbeitswelt, der Wunsch nach Vereinbarkeit von Familie und Beruf, aber auch Ausbildung oder Arbeitslosigkeit, erfordern ein Angebot von bedarfsorientierten Öffnungszeiten und Betreuungsangeboten. Insbesondere an Kindertagesstätten in betrieblicher Trägerschaft oder mit betrieblichen Betreuungskontingenten ist eine Flexibilisierung von Betreuungs- und

Öffnungszeiten angezeigt. Der damit einhergehende erhöhte organisatorische Aufwand kann über zusätzliche Personalkontingente für verlängerte Öffnungszeiten an einzelnen Kitas berücksichtigt werden.

3.4. Kita-Sozialarbeit in und im Umfeld der Kitas

Die Kita-Sozialarbeit hat den Auftrag, struktureller Benachteiligung mit Blick auf Chancengerechtigkeit für Kinder und Familien und Inklusion entgegenzuwirken. So können Maßnahmen, die die Lebensbedingungen von Kindern positiv unterstützen, entwickelt und umgesetzt werden. Der präventive Ansatz in der Kita-Sozialarbeit ermöglicht frühzeitige Interventionen und hat die Stärkung des Selbsthilfepotentials im Blick.

Die konzeptionellen Überlegungen zur Kita-Sozialarbeit können an Bekanntes anknüpfen:

- Die **Spiel- und Lernstuben**, die ihren Auftrag als ganzheitlichen, sozialräumlichen Ansatz durch eine enge Vernetzung mit Familien, Schulen und Gemeinwesenarbeit definieren. Hier spielen niedrigschwellige Angebote und eine Beteiligungskultur mit dem Ansatz der Armutsprävention eine wesentliche Rolle.
- Das **Landesprogramm Kita!Plus – Kita im Sozialraum** ermöglichte seit 2012 eine zusätzliche Ressource für niedrigschwellige Elternarbeit und die Entwicklung zu Nachbarschafts- und Kommunikationszentren.

Die Stadt Koblenz beteiligte sich seit Beginn am Landesprogramm Kita!Plus und fördert bis 2021 Kitas entsprechend den Kriterien. Die verfasste Konzeption „Sozialraumorientierte Familienbildung im Rahmen des Landesprogramms Kita!Plus“ ist die Grundlage für die Arbeit. Etablierte und zielführende Angebote sollen auch nach Inkrafttreten des neuen KiTa-Gesetz RLP ab 01.07.2021 im Rahmen der Kita-Sozialarbeit weitergeführt werden. Die Umsetzung in Koblenz erfolgte seit 2013 in Form von fünf Standorten in unterschiedlichen Stadtteilen und seit 2015 mit weiteren Einzelmaßnahmen mit Schwerpunkt geflüchtete Familien.

Neue Aufgaben für Kita-Sozialarbeit lassen sich wie folgt umschreiben:

- Kita-Sozialarbeit unterstützt die Arbeit der Kindertagesstätten mit niedrigschwelligen Angeboten für Familien, wie z.B. Hilfestellungen für Eltern beim Umgang mit Behörden und Ämtern, professionelle Unterstützung in allgemeinen Erziehungsfragen oder die Ermutigung Beratungs- und Hilfeangebote anzunehmen und zu organisieren.
- Kita-Sozialarbeit entlastet mit ihrer unterstützenden Arbeit Leitung und Team der Kindertagesstätten.
- Kita-Sozialarbeit trägt dazu bei, Armutslagen von Familien zu erkennen und sensibel Hilfen anzubieten und zu organisieren.
- Kita-Sozialarbeit fördert und begleitet die Zusammenarbeit im Sozialraum mit Kitas, Schulen, Beratungs- und Bildungsträgern. Dabei ist eine organisierte Zusammenarbeit zwischen den Kitas im Sozialraum ebenso konstitutiv wie die Gestaltung des Übergangs von Kitas zur Grundschule und die Organisation von Familienbildungsarbeit in und an der Kita.

- Kita- Sozialarbeit unterstützt die pädagogischen Fachkräfte bei der Wahrnehmung, Analyse und Gestaltung des Umgangs mit herausfordernden kindlichen Verhaltensweisen im Kita-Alltag.²
- Eine Willkommenskultur, die Prävention und eine positive Unterstützung der Lebensbedingungen von Familien sind weitere Qualitätsmerkmale von Kita-Sozialarbeit.

Die Kita-Sozialarbeit knüpft inhaltlich an Familienbildung – Stärkung der Familienkompetenz an. Im Jugendamt wurde 2013 die Stelle „Familienbildung im Netzwerk“ eingerichtet. Die Netzwerkkoordinatorin arbeitet in Kooperation mit dem Netzwerk Familienbildung, welches bei der Kath. Familienbildungsstelle Koblenz e.V. angesiedelt ist, dem Netzwerk Kindeswohl der Stadt Koblenz und weiteren Akteuren im Rahmen der Familienbildung zusammen. Eine Begleitung der Kitas und die Mitarbeit in AG – Frühe Hilfen gemäß § 78 SGB VIII sind Bestandteile der Netzwerkarbeit. Eine Zusammenarbeit ermöglicht eine enge Vernetzung und Steigerung der Angebotsvielfalt für Familien und Mitarbeitende in den Kindertagesstätten.

Kita-Sozialarbeiter*innen können für mehrere Kindertagesstätten in unterschiedlicher Trägerschaft tätig sein. Eine entsprechende Vereinbarung zwischen den jeweiligen Kita-Trägern ist hierzu notwendig. Die Fachkräftevereinbarung für Kindertagesstätten in der jeweils gültigen Fassung ist Grundlage für die fachliche Eignung für die im Rahmen der Kita-Sozialarbeit tätigen Personen. Je nach konzeptioneller Ausrichtung können Erfahrungen mit der Arbeit im Sozialraum oder den bisher bewährten Strukturen von Vorteil sein.

3.5. Arbeit in Kitas mit betriebserlaubnis-relevanten und sonstigen besonderen Bedarfen

Sofern es die räumlichen Gegebenheiten erfordern, kann zur Gewährleistung der Aufsichtspflicht zusätzliches Personal im Rahmen des Betriebserlaubnis-Verfahrens durch das Landesjugendamt (nach Maßgabe des Rundschreibens 31/2021) für einzelne Kita-Standorte eingefordert werden. Diese zusätzlichen Personalkontingente sind außerhalb der Regel-Personalisierung zu berücksichtigen und daher Bestandteile des Sozialraumbudgets.

Kitas, die nach der neuen Rechtslage erheblich weniger Personal als zuvor erhalten würden und die daher ihre Konzeption überarbeiten oder neu entwickeln müssen, können für diese besondere Aufgabenstellung im Sozialraumbudget berücksichtigt werden.

4. Berechnungsmodi

4.1. Indikatoren-Set aus sozio-demografischen und raumbezogenen Daten für die sozialräumlich ausgerichtete Kita-Arbeit

Um eine Bemessungsgrundlage für die sozialräumlich ausgerichtete Kita-Arbeit, die für die Kita-Sozialarbeit und die interkulturell ausgerichtete Arbeit konzeptionell grundlegend ist, zu erhalten, wurde mit Unterstützung der Kommunalen Statistikstelle der Stadtverwaltung Koblenz ein Indikatoren-Set entwickelt.

² Dazu gehören Überlegungen zu Anpassungen in der Alltagsgestaltung, Reflektieren des eigenen Verhaltens wie auch Begleitung der Eltern im Prozess für eine mögliche Diagnostik als Voraussetzung für die Unterstützung durch eine Integrationshilfe.

Indikatoren zur sozialen Lage sind insbesondere (gem. Erläuterung zur AV KiTaG):

- Erhöhter Anteil von Kindern, die in Bedarfsgemeinschaften nach SGB II und SGB XII leben
- Schul- und Entwicklungsschwierigkeiten, unterdurchschnittliche Bildungsabschlüsse und Schulverhalten nach der Grundschule
- Überdurchschnittlich hoher Anteil an Jugendlichen, die nach der Schule keinen Ausbildungsplatz oder Beruf erhalten

Indikatoren zu Wohnen und Infrastruktur sind insbesondere:

- Hoher Anteil an Sozialwohnungen oder einer unterdurchschnittlichen Wohnfläche pro Einwohner in Quadratmetern
- Fehlende Vernetzungs- und Beratungs-Infrastruktur für Kinder und Eltern, z.B. Erreichbarkeit von Beratungs- und Familienangeboten

Entsprechend § 3 Absatz 5 KiTaG-Ausführungsverordnung –AV KiTaG ist die Beschreibung der Sozialräume spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung zu überprüfen.

4.1.1. Auswahl von sozialräumlichen Indikatoren in Koblenz

Es wurden für diese Konzeption sowohl sozio-demografische als auch infrastrukturelle Daten zur Berechnung des Sozialraumbudgets ausgewählt:

- Kinder unter sieben Jahren in SGB II-Bedarfsgemeinschaften
- Kinder mit Migrationshintergrund
- Kinder mit nicht-deutscher Familiensprache unter sieben Jahren
- Hilfen zur Erziehung je 100 Minderjährige
- Wohnfläche pro Einwohner
- Kinder unter sieben Jahren in „beengten Wohnverhältnissen“ im Altbestand (Wohnungen mit Baujahr von 1950 bis 1962 in Wohngebäuden mit drei oder mehr Wohneinheiten).

Bis auf eine Ausnahme wurden alle Daten anteilig (PRZ) sowie absolut (ABS), ausschließlich auf räumlicher Ebene der 100 statistischen Bezirke in Koblenz, in der Berechnung berücksichtigt. Lediglich für die Wohnfläche pro Einwohner wurde ausschließlich der Kehrwert gebildet. Auf einen Einbezug von Übergangsquoten, Schuleingangsuntersuchungsdaten sowie Bildungsabschlüssen wurde bewusst verzichtet, da die Daten zum einen aufwendig auf die statistischen Bezirke hätten umgelegt werden müssen. Zum anderen korrelieren diese Daten mit den SGB II-Quoten vor Ort, sodass eine Verzerrung der Ergebnisse Konsequenz gewesen wäre.

4.1.2. Standardisierung der Daten

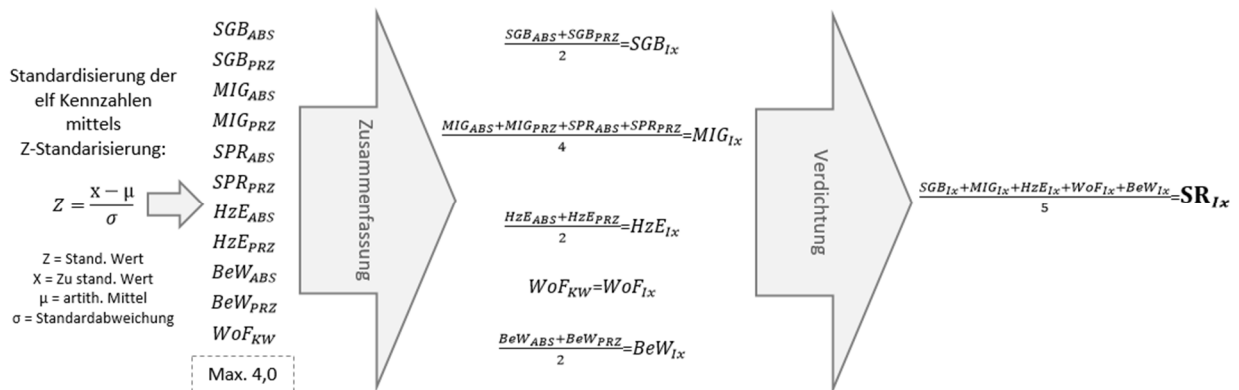
Alle in Kapitel 4.1.1 aufgezählten Kennzahlen wurden mittels Z-Standardisierung standardisiert, so dass insgesamt elf Werte je statistischem Bezirk zur Verfügung stehen. Die standardisierten Werte wurden zudem auf einem Niveau von 4,0 Standardabweichungen „gedeckt“, um die Verzerrung der Berechnung durch „Extremwerte“ einzuschränken. Die standardisierten Anteils- und Gesamtwerte wurden im Nachgang für jeden Sachverhalt zusammengefasst, indem das arithmetische Mittel gebildet wurde.

Darüber hinaus wurden die beiden standardisierten, zusammengefassten Werte bezüglich der Anzahl und dem Anteil der Kinder mit Migrationshintergrund sowie mit nicht-deutscher Familiensprache noch einmal zusammengefasst, um eine überproportionale Gewichtung aufgrund der hohen Korrelation auszuschließen.

Am Ende des Standardisierungsprozesses wurden auf diesem Weg fünf Indizes je statistischem Bezirk gebildet:

1. SGB II (SGB_{Ix})
2. Migration (MIG_{Ix})
3. Hilfen zur Erziehung (HzE_{Ix})
4. Wohnfläche (WoF_{Ix})
5. Beengte Wohnverhältnisse (BeW_{Ix})

Aus diesen Einzelindizes wurde abschließend wiederum das arithmetische Mittel je statistischem Bezirk gebildet (Sozialraum-Index). Auf Basis des Sozialraumindex sollen die sozialen Rahmenbedingungen in den betrachteten Gebieten bestmöglich in einer Kennzahl verdichtet und miteinander vergleichbar gemacht werden.



Eigene Darstellung. Insgesamt liegt der Wertebereich des so berechneten Sozialraum-Index (SR_{Ix}) zwischen -1,074 und +3,077. Je höher der SR_{Ix} desto „prekärer“ die sozialen Rahmenbedingungen im betrachteten statistischen Bezirk.

4.1.3. Bildung eines Gesamt-Index für die Koblenzer Kitas (Kita-Sozialraum-Index)

In Kapitel 4.1.2 wurde jedem der 100 statistischen Bezirke in Koblenz ein SR_{Ix}-Wert zugewiesen. Im nächsten Schritt mussten diese auf die Kindertagesstätten umgelegt werden, um die Sozialräume der Einrichtungen bestmöglich zu beschreiben. Problematisch ist hierbei, dass nicht jeder statistische Bezirk über eine Kindertagesstätte verfügt, sodass verschiedene SR_{Ix}-Werte für jede Kindertagesstätte hätten kombiniert werden müssen. Aufgrund der teils großen Einzugsgebiete der Einrichtungen wurde daher davon Abstand genommen den Sozialraum der Kindertagesstätte aus dem unmittelbaren Umfeld bzw. der Lage abzuleiten.

Es wurde daher der Ansatz verfolgt, den Sozialraum jedes Kita-Kindes in der Berechnung zu berücksichtigen – weg von der sozialen Umgebung der Kindertagesstätte hin zu den „sozialen Wirklichkeiten“ der Kinder, die die Kindertagesstätte tatsächlich besuchen. Somit wurde der Wohnort jedes Kita-Kindes mit dem SR_{Ix} des zugehörigen statistischen Bezirkes verknüpft und auf dieser Basis der jeweilige Kita-Sozialraum-Index (KSR_{Kita}) berechnet.

Berücksichtigt wurden bei der Berechnung alle Kita-Kinder der letzten vier Jahre (Stichtag jeweils der 01. März der Jahre 2017 bis 2020) mit Wohnort in Koblenz, um einen stabilen Einzugsbereich für alle Einrichtungen zu gewährleisten.

$$KSR_{Kita} = \frac{(SR_{IXSB1} * Anzahl\ Kinder_{SB1}) + \dots + (SR_{IXSB100} * Anzahl\ Kinder_{SB100})}{Anzahl\ Kinder_{insgesamt}}$$

In einem letzten Schritt wurde der jeweilige KSR_{Kita} -Wert der Einrichtung noch in Bezug zur jeweiligen Belegung gesetzt, da auch die Größe der betrachteten Einrichtung ein zentraler Faktor bei der Bedarfsermittlung ist. Es ist ein Unterschied ob 100 oder 25 Kinder bei gleichem KSR_{Kita} -Wert versorgt werden müssen.

Ausgehend von den tatsächlichen Belegungszahlen der letzten vier Jahre (nur Kinder mit Wohnort Koblenz) wurde das arithmetische Mittel gebildet. Um zu vermeiden, dass Einrichtungen, die erst im Verlauf des betrachteten Zeitraums in Betrieb genommen wurden, benachteiligt werden, wurde das Mittel nur für die tatsächlichen Betriebsjahre der Kita berechnet.

$$\frac{Anzahl\ Kinder_{Kita}}{Betriebsjahre_{Kita}}$$

Das so berechnete Mittel der tatsächlichen Belegung wurde mittels Z-Standardisierung transformiert und mit dem KSR_{Kita} -Wert zum finalen Kita-Sozialraumschlüssel kombiniert. Hierbei wurde der KSR_{Kita} -Wert doppelt gewichtet, um den Sozialraum als Hauptverteilungskriterium deutlich hervorzuheben.

$$KSRS_{Kita} = \frac{((2 * KSR_{Kita}) + (1 * Belegung_{Kita}))}{3}$$

4.1.4. Bildung des Schwellenwertes für die Auswahl der Kitas nach dem Kita-Sozialraumschlüssel

Um die Kitas für eine Zuweisung zusätzlicher Personalstellenkontingente nach den Anforderungen des Sozialraums bedarfsgemäß aus allen Kitas herauszufiltern, muss der Wert des $KSRS_{Kita}$ größer oder gleich 0,125 betragen. Damit sind die auf eine Kita entfallenden Stellenanteile auf mindestens eine Viertelstelle auf- bzw. abzurunden. Eine solche Rundung der Stellenanteile wird für die Stabilität der zusätzlichen Personalkontingente für sinnvoll gehalten.

Sofern die Summe der zu berücksichtigenden $KSRS_{Kita}$ –Werte von dem nach 5.1 verfügbaren Personalstellenkontingent abweicht, ist sie über einen Faktor entsprechend nachzujustieren.

Das Ergebnis der Berechnungen ist der Anlage 3 zu entnehmen.

4.2. Mittel für Kitas mit besonderen Bedarfen

4.2.1. Kita-Öffnungszeiten zur Vereinbarkeit von Ausbildung bzw. Berufstätigkeit und Familie

Über die Regel-Personalisierung für die Kindertagesstätten auf der Grundlage von § 21 Abs. 3 KiTaG ist die tägliche Betreuungszeit für Kinder gesichert. Es wird davon ausgegangen, dass eine 9-stündige tägliche Öffnungszeit der Kitas (z.B. im Zeitrahmen 7.30 bis 16.30 Uhr) an fünf Wochentagen die Regel ist und den Betreuungsbedarfen der meisten Familien gerecht wird.

In besonderen Konstellationen (z.B. betrieblich ausgerichtete Kitas, Kitas an Hochschulstandorten) kann eine darüber hinaus gehende Öffnungszeit von Kitas zur Vereinbarkeit der Familienzeit mit den beruflichen bzw. ausbildungsbedingten Anforderungen der Elternschaft erforderlich sein. Hierfür können zusätzliche Personalkontingente unter diesen Voraussetzungen gewährt werden:

- bis zu 0,25 Personalstellen je Betreuungsarrangement (Gruppe) im Rahmen einer mehr als 9-stündigen täglichen Öffnungszeit, die die vereinbarte maximale Betreuungszeit um mindestens eine Stunde überschreitet;
- wenn die wöchentliche Öffnungszeit der Kita insgesamt weniger als 45 Stunden beträgt, sind nur die Wochentage, an denen die Kita länger als 9 Stunden geöffnet ist, anteilig zu berücksichtigen.

4.2.2. Kitas mit inklusiver Betreuung von Kindern mit und ohne Beeinträchtigungen

Eine bislang gewährte Zusatzpersonalisierung für Kitas, die eine inklusive Betreuung von Kindern mit und ohne Beeinträchtigung in integrativen Gruppen anbieten, ist im Wege der Regel-Personalisierung nicht mehr vorgesehen.

Um die inklusiv ausgerichtete Arbeit dieser Kitas weiterhin gezielt fördern und personell unterstützen zu können, kann je integrativer Kita-Gruppe (davon mindestens 5 Kinder mit Beeinträchtigungen) ein Kontingent von bis zu 0,5 einer zusätzlichen Personalstelle (Erzieher*in) gefördert werden.

4.2.3. Kitas mit besonderen Herausforderungen bei der Umstellung auf die neue Rechtslage

Kitas, die aufgrund der neuen Rechtslage eine erhebliche Einbuße (mindestens 20%) in der Personalisierung erfahren und die ihre Konzeption daher neu entwickeln müssen, können eine zusätzliche Ressource bis zu 1,0 Personalstelle (Erzieher*in) beantragen. Ist hiermit eine Orientierung hin zur Kita-Sozialarbeit verbunden, kann auch bis zu 1,0 Personalstelle einer Fachkraft für Soziale Arbeit beantragt werden.

4.2.4. Kitas mit besonderen räumlichen Anforderungen an die Aufsichtspflicht

In Fällen, in denen die räumlichen Gegebenheiten der Kita es erfordern, dass Mehrpersonal gewährt werden muss, ist dies vom Landesjugendamt im Wege des Betriebserlaubnisverfahrens zu dokumentieren. Die dort angelegten Kriterien werden für die Bemessung nach dieser Richtlinie herangezogen.

4.3. Fachliche Reserve für zukünftige Bedarfe des Sozialraumbudgets

Die vorliegende Richtlinie für das Sozialraumbudget hat eine mittelfristige Gültigkeitsdauer. Daher sind auch die absehbaren zukünftigen Kita-Strukturen zu berücksichtigen. Ebenso sind Vorkehrungen für im Gültigkeitszeitraum ggf. zusätzlich auftretende Bedarfe zu treffen.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie verfügt die Stadt Koblenz über ca. 4.700 Kita-Plätze in 64 Einrichtungen. Für einen Ausbau beschlossen sind weitere 400 Kita-Plätze. Um eine Fachreserve für die absehbaren und nicht absehbaren Bedarfe bilden zu können, die aus dem Sozialraumbudget zu decken sind, wird ein angemessener Anteil bestimmt und bis zur Umsetzung dieser derzeit noch nicht im Einzelnen zu quantifizierenden Bedarfe von der Verteilung des Budgets ausgenommen.

Die anfangs gebildete fachliche Reserve soll im Zuge der erfolgten Erweiterungen des Kita-Angebots im Laufe der Gültigkeit dieser Richtlinie möglichst vollständig zugunsten der inhaltlichen Bestandteile nach Kapitel 3 verwendet werden.

5. Kontingentierung und Bemessungskriterien des Sozialraumbudgets

5.1. Kitas mit besonderen sozialräumlichen Anforderungen

Dieser Kernbestandteil des Sozialraumbudgets soll in seiner Wertigkeit schon zu Beginn der Verteilung einen Mindestanteil von 40% erhalten. Ziel ist es, bis zum Ende der Gültigkeitsdauer einen Anteil zwischen 45 und 50% der Mittel für dieses Segment verfügbar machen zu können.

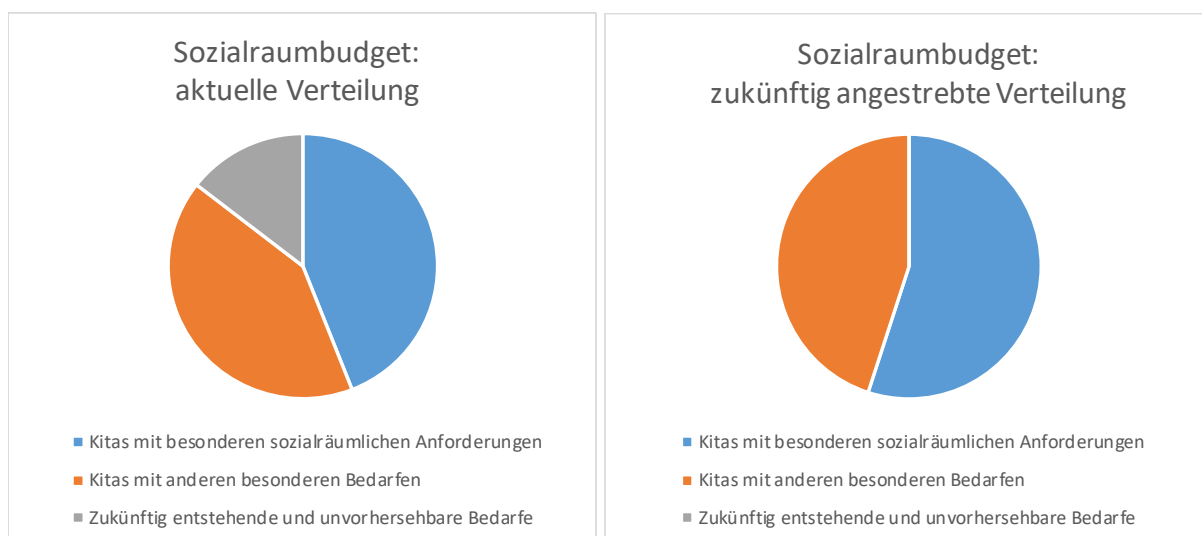
5.2. Kitas mit anderen besonderen Bedarfen

Für diesen inhaltlichen Ansatz ist der Status quo bei integrativ bzw. inklusiv ausgerichteten Kitas und den – vor allem betrieblich ausgerichteten – Kitas mit erweiterten Öffnungszeiten zu berücksichtigen. Aus der Vergleichsberechnung zwischen den Personalanteilen nach altem und neuem Kindertagesstätten-Gesetz ergibt sich, dass zur Kompensation der ansonsten entfallenden Personalkontingente hierzu ein Anteil von 40 bis 45% des Budgets zur Verfügung zu stellen wäre.

5.3. Zukünftig entstehende und unvorhersehbare Bedarfe

Zur Sicherung der absehbaren zukünftigen Bedarfe (noch zu errichtende Kita-Plätze) und unvorhergesehene Bedarfe ist zu Beginn der Umsetzung der Richtlinien eine fachliche Reserve in Höhe von 10% bis 15% einzuplanen.

Es wird angestrebt, diese bis zum Ende der Gültigkeitsdauer insgesamt auf die beiden inhaltlichen Blöcke (5.1. und 5.2) aufzuteilen.



5.4. Umrechnung der einzelnen Budgetbestandteile in Vollzeitäquivalente je Kita

Die Stadt Koblenz erhält erstmals für das Jahr 2021 einen auf das Jahr berechnete Betrag von 1,84 Mio € an Landesförderung. Da dieser einen Anteil von 60% des Sozialraumbudgets stellt, sind weitere 40 % bzw. gut 1,22 Mio € von der Kommune selbst beizusteuern. Faktisch werden sich diese Beträge für das Haushaltsjahr 2021 auf die Hälfte reduzieren, da das KITaG und damit auch das Sozialraumbudget erst zum 01.07.2021 wirksam wird.

Für die Kalkulation der Personalbedarfe ist von den voraussichtlich jährlich verfügbaren Beträgen auszugehen. Hierbei ist eine Dynamisierung um 2,5% p.a. vorgesehen. Nach diesen Vorgaben stehen für das Jugendamt der Stadt Koblenz folgende Beträge aus dem Sozialraumbudget während der Geltungsdauer dieser Richtlinie zur Verfügung:

Mittel aus dem Sozialraumbudget für Koblenz	Anteil	Bezugszeitraum					
		2021 (07-12)	2022	2023	2024	2025	2026 (01-06)
maximale Landesförderung	60%	919.943 €	1.885.883 €	1.933.031 €	1.981.356 €	2.030.890 €	1.040.831 €
maximale kommunale Förderung	40%	613.295 €	1.257.256 €	1.288.687 €	1.320.904 €	1.353.927 €	693.887 €
Gesamtbudget	100%	1.533.239 €	3.143.139 €	3.221.718 €	3.302.260 €	3.384.817 €	1.734.719 €

Zur Umrechnung des jährlichen Sozialraumbudgets auf Personalstellenanteile bedarf es eines durchschnittlichen Personalstellen-Kostenwerts. Da grundsätzlich zwischen den Professionen „Erzieher*innen“ und „Sozialarbeiter/-pädagog*innen“ zu unterscheiden ist, wird für beide Berufsgruppen jeweils ein gesonderter Durchschnittswert (nach TVöD-S) ermittelt.

Anhand einer Zuordnung und Quantifizierung der Professionen für die unterschiedlichen Anforderungsbereiche im Sozialraumbudget kann damit eine überschlägige Kalkulation der Personalbedarfe vorgenommen werden.

Die Berechnung für das Jahr 2021 findet sich in der Anlage 1.

5.5. Zuweisung der Mittel je Kita und Träger

Die Kita-Träger können ihren Bedarf für zusätzliche Personalkontingente aus dem Sozialraumbudget nach den Maßgaben des Abschnitts 6 beim Jugendamt geltend machen.

Aus den Anträgen muss hervorgehen, für welche inhaltlichen Schwerpunkte gemäß dieser Richtlinie und in welchem Umfang das Mehrpersonal beantragt wird.

Das Jugendamt gewährt den Trägern die zusätzlichen Mittel im Rahmen des jeweils für ein Haushaltsjahr verfügbaren Budgets gem. Abschnitt 5.4 und bis zum jeweiligen Höchstbetrag der auf eine Personalstelle anteilig entfallenden Beträge gem. Anlage 2.

Übersteigt das Volumen aller positiv zu entscheidenden Anträge das des verfügbaren Budgets, sind die Mittel jeweils im Verhältnis von Budget zum Antragsvolumen zu kürzen.

Die Mittelverteilung erfolgt jährlich aufgrund einer gesonderten Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses.

6. Antragsverfahren und Verwendungsnachweis

In dieser Richtlinie sind die Kriterien der Mittelverteilung für das Sozialraumbudget zugrunde gelegt. Die jährlich zur Verfügung stehenden Mittel werden den örtlichen Trägern der

öffentlichen Jugendhilfe zugeteilt. Die Verteilung wird erstmals 2027 und dann alle fünf Jahre überprüft. Die Mittel können erstmalig nach Inkrafttreten der AV KiTaG, dann spätestens zum 31.12. eines jeden Jahres für das Folgejahr beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung auf Grundlage der Richtlinie abgerufen werden.

Die jährliche Mittelzuweisung des Landes in Höhe 100 % erfolgt über eine vorläufige Jahreszuwendung an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Form von drei Abschlagszahlungen Anfang Februar, Juni und Oktober für das jeweilige Förderjahr. Im Jahr 2021 erfolgen zwei Abschlagszahlungen im Juli und Oktober.

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe übermittelt die im Vorjahr aufgewendeten Landesmittel bis spätestens 31.12. eines Kalenderjahres in Form eines Gesamtverwendungsnachweises an das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung.

§ 3 Absatz 5 KiTaG-Ausführungsverordnung –AV KiTaG ermöglicht eine Festschreibung der Planungshorizonte auf insgesamt fünf Jahre.

Für den Träger einer Tageseinrichtung gelten folgende Fristen zur Einreichung des Antrages und des Verwendungsnachweises an das Jugendamt:

- Antragsstellung bis spätestens 01.09. für das Folgejahr entsprechend dem Vordruck „Antrag zur Verwendung der Mittel aus dem Sozialraumbudget, gemäß §25 KiTaG RLP, §3 AV KiTaG“
- Erstmalige Antragstellung für den Zeitraum 01.07. – 31.12.2021:
Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Mittelzuweisung aufgrund der bis spätestens 12.03.2021 beim Jugendamt eingegangenen Anträge.
- Der Träger erhält einen entsprechenden Bewilligungsbescheid über die Zuwendung mit drei Abschlagszahlungen. Grundlage einer Bewilligung sind die in Kapitel 2 aufgeführten Ausführungen zu Verwendungszweck und Zielen und der Berechnungsmodus gem. Kapitel 4.
- Einreichung des Verwendungsnachweises bis spätestens 01.06. des Folgejahres entsprechend dem Vordruck „Verwendungsnachweis zur Verwendung der Mittel aus dem Sozialraumbudget, gemäß §25 KiTaG RLP, §3 AV KiTaG“

7. Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2021 in Kraft und bleibt bis zum Beschluss des Jugendhilfeausschusses über eine neue diesbezügliche Richtlinie wirksam.

Es ist beabsichtigt, eine Überarbeitung mit Wirkung spätestens zum 1. Juli 2026 vorzunehmen.

Anlage 1

Umrechnungstabelle für Zusatzpersonal aus dem Sozialraumbudget

Vorläufige Bestandteile eines Sozialraumbudgets für Kitas in Koblenz

Personalkosten/Stelle/Jahr (2021)
79.472 € 91.343 €

Budget (2021)
3.066.477 €

Stand: 01.12.2020

Pos	Item	Umfang	Erzieher*in	Sozialpädagoge*in	Kosten p.a.	Anteil	Anmerkung
1	Kita-Sozialarbeit an definierten Kitas	10,0 Insbes. an Kitas, die Familienbildungsarbeit in einem sozial überdurchschnittlich belasteten Umfeld leisten		913.435 €	913.435 €	29,8%	Ggf. auch ergänzend zu Pos. 1
2	Fachkräfte für interkulturelle Arbeit	5,0 Erzieherstellen in n Kitas mit erhöhtem Migrantenanteil ohne Kompensation über neue Regelpersonalisierung	397.359 €		397.359 €	13,0%	Bedarfe sind größtenteils durch Regelpersonalisierung des KiTaG kompensiert
3	Kitas mit integrativen Gruppen	3,0 Kitas der Lebenshilfe, Montessori-Kita	238.416 €		238.416 €	7,8%	Erhalt der Struktur + 1 zusätzliche integr. Gruppe
4	Mehrpersonalisierung für erweiterte Öffnungszeiten, konzeptionelle Anpassungen u. "betriebserlaubnisrelevantes" Personal	15,0 Gem. SPD-Antrag; insbes. für Kitas mit einer über 9 Std. liegenden tägl. Öffnungszeit; Erfordernisse gem. BE	1.192.078 €		1.192.078 €	38,9%	Maximale ÖZ 6.00 - 20.00 Uhr wird berücksichtigt; ansonsten betriebliche Erfordernisse
5	Fachreserve	3,8 Reserve f. Kita-Kapazitäten, die bereits beschlossen, aber noch nicht umgesetzt sind	151.294 €	173.895 €	325.189 €	10,6%	Kitas im Rosenquartier, neue Kita Goldgrube, Wald-Kiga; sonstige unvorhergesehene Bedarfe bis Ende 2024

Gesamt	36,8	1.979.148 €	1.087.329 €	3.066.477 €
verbleibendes Budget p.a.				0,00 €

Anlage 2

Ermittlung durchschnittlicher Personalkosten p.a. für Fachkräfte (Erzieher*innen bzw. Sozialpädagoge/-arbeiter*innen)

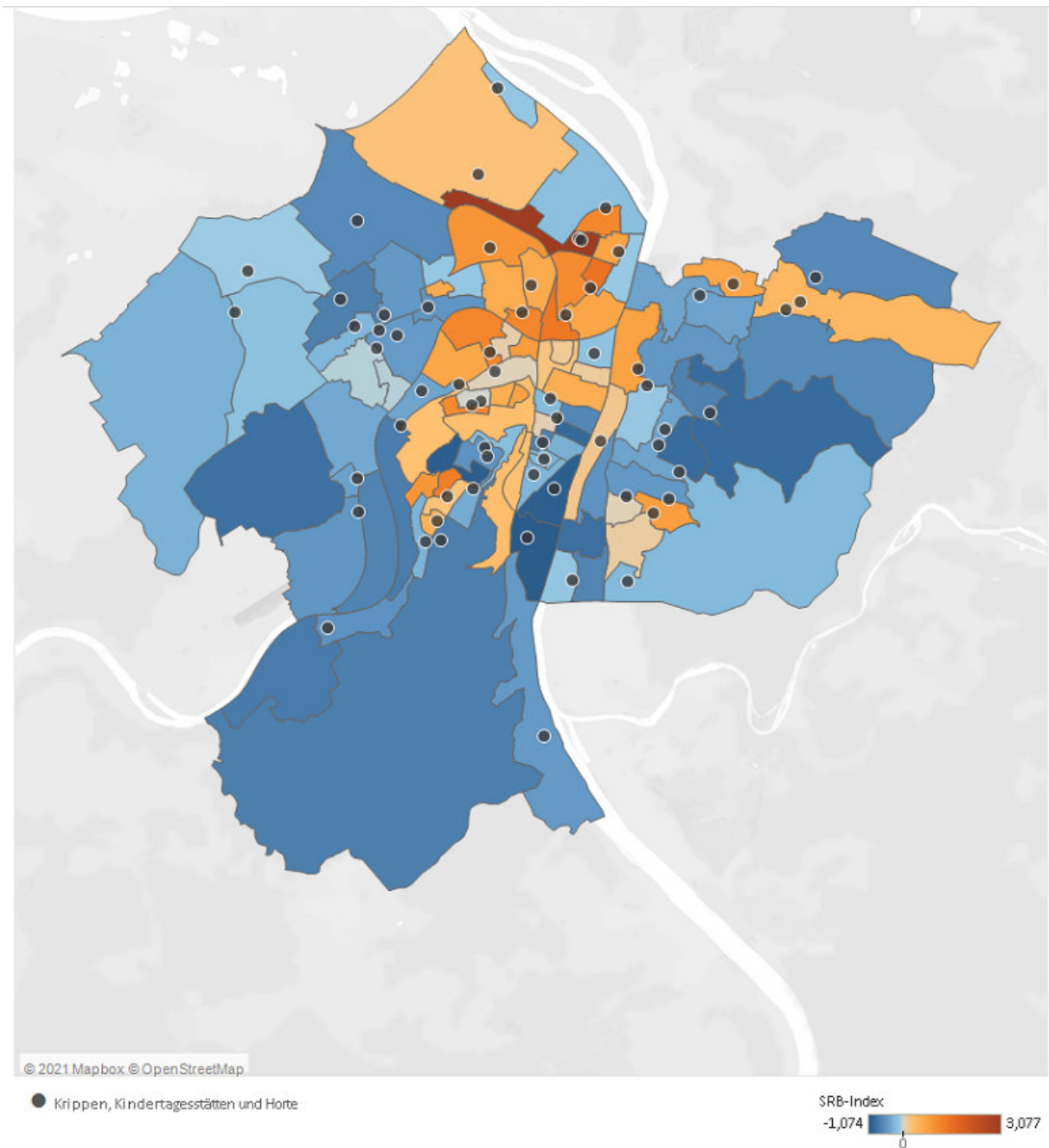
Personalkosten-Kalkulation für Sozialraumbudgets

gem. KGSt (2018)

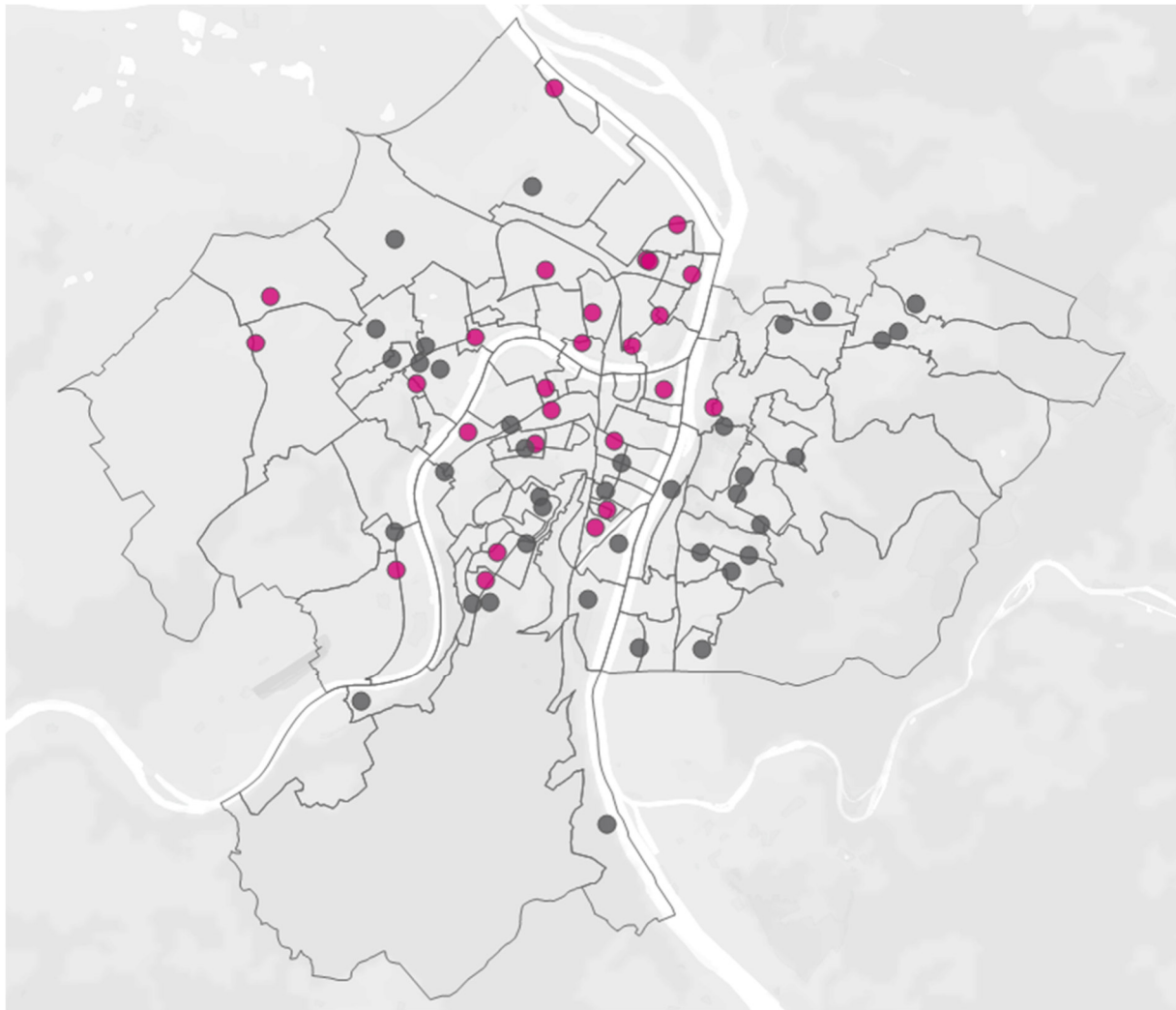
TVöD SuE	8a	11b
Jahres-AG-Brutto	56.500 €	66.200 €
Gemeinkosten (15%)	8.475 €	9.930 €
Sachkostenpauschale	9.700 €	9.700 €
Gesamt-PK (2018) = Ausgangswert	74.675 €	85.830 €
Gesamt-PK (2019); +2,8%	76.766 €	88.233 €
Gesamt-PK (2020); +1,0%	77.534 €	89.116 €
Gesamt-PK (2021); +2,5%	79.472 €	91.343 €
Gesamt-PK (2022); +2,5%	81.459 €	93.627 €
Gesamt-PK (2023); +2,5%	83.495 €	95.968 €
Gesamt-PK (2024); +2,5%	85.583 €	98.367 €
Gesamt-PK (2025); +2,5%	87.722 €	100.826 €

Anlage 3

Kennzeichnung der 100 statistischen Bezirke anhand des SRB-Index (gemäß Kapitel 4.1)



Lage der Kitas, die die Kriterien gemäß Kapitel 4.1 der Richtlinie erfüllen (in Rot eingefärbt)



© 2021 Mapbox © OpenStreetMap

Kriterien erfüllt

■ Ja

■ Nein

Die Kriterien zur Zuweisung von Mitteln aus dem Sozialraumbudget sind erfüllt wenn der KSRS größer oder gleich 0.125 ist

Datenquelle: Eigene Berechnung und Darstellung